



Zürich, 15. September 2021

Schutzkonzept für Jungschar-Nachmittage und andere JEMK-Aktivitäten gültig ab 13.09.2021

Hinweise:

- Es kann kantonale Unterschiede geben. Diese gilt es immer zu beachten
- Das Konzept basiert auf den vom Bund beschlossenen Massnahmen, welche ab 13. September 2021 gelten
- Das Schutzkonzept kann ab der 2. Seite so übernommen oder individuell angepasst und verwendet werden.
- Die Änderungen zur Vorversion sind gelb markiert

Für JEMK-Aktivitäten drinnen gilt:

- Jungschar findet wenn irgendwie möglich draussen statt.
- In einer beständigen Gruppe von bis zu 30 Personen (Teilnehmende + Leitende) sind Aktivitäten drinnen möglich, allerdings
 - mit Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren und
 - ohne Essen und Trinken und
 - mit Ausnutzung von maximal zwei Dritteln der Raumkapazität.
 - Konkrete Beispiele: JS-Nami ohne Zvieri, Teamhöck ohne Verpflegung
- Bei allen anderen Aktivitäten drinnen braucht's ein Zertifikat für alle über 16 Jahre. Konkret z.B. bei folgenden Aktivitäten:
 - JS-Nami mit mehr oder weniger als 30 Personen, aber externen Gästen (keine beständige Gruppe).
 - JS-Nami mit Essen und Trinken
 - Lagerrückblick mit Eltern
 - regionales HL-Kafi mit mehr oder weniger als 30 Personen
 - JS-Nami mit mehr als 30 Personen (Teilnehmende + Leitende)
 - Das Zertifikat muss zwingend vom Organisator überprüft werden (mit einer App, [hier für iOS](#), [hier für Android](#)). Es braucht einen amtlichen Ausweis für die Kontrolle.

Für JEMK-Aktivitäten draussen gilt:

- Für JS-Nachmittage uä. gibt es keine neuen Einschränkungen, weder müssen Masken getragen werden, noch Abstand gehalten werden.



Schutzkonzept für Jungschar-Nachmittage und andere JEMK-Aktivitäten Gültig ab **13.09.2021** (Lager und Kurse ausgenommen)

1. Grundsätzliches

Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Das Schutzkonzept für JEMK-Aktivitäten basiert auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport, welche von den Bundesämtern für Sport (BASPO) und Gesundheit (BAG) sowie Swiss Olympic erstellt wurden. Das Konzept soll das Ausüben von Jungschar Angeboten (ausgenommen Lager und Kurse mit Übernachten) ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Es dient als Vorgabe für die lokalen JEMK Aktivitäten, insbesondere Jungscharnachmittagen, und kann von den JEMK Mitgliedsvereinen (Ortsjungscharen) erweitert und konkretisiert werden.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Ortsjungscharen verantwortlich. Wenn kein oder ein unzureichendes Schutzkonzept vorliegt, können Behörden Aktivitäten verbieten.

Die hauptverantwortlichen Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, den Teilnehmenden und deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortlichen von Räumlichkeiten).

2. Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den übergeordneten Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus:

1. Symptomfrei an die Aktivität
2. Einschränkungen
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

3. Symptomfrei an die JEMK-Aktivität

3.1. Krankheitssymptome

Teilnehmende (Kinder, Leitungspersonen, etc.) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an JEMK-Aktivitäten teilnehmen, falls sie über keinen aktuellen negativen Test einer zugelassen Teststelle verfügen.

Gleiches gilt für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene Personen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.



3.2. Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG kann für bestimmte Personen die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus gefährlich sein. Denn vor allem bei ihnen kann die Erkrankung schwer verlaufen. Dies sind:

- Ältere Menschen, schwangere Frauen
- Erkrankungen mit besonderen Virusvarianten
- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Adipositas Grad III).

Die Teilnahme an JEMK-Aktivitäten ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Besonders gefährdete Leitende entscheiden in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme an JEMK-Aktivitäten.

4. Einschränkungen

4.1. JEMK-Aktivitäten mit und ohne Zertifikat

Für JEMK-Aktivitäten wie JS-Nachmittage oder andere kulturelle und sportliche Aktivitäten gibt es **in Aussenbereichen keine Einschränkungen**. Es gelten dieselben Regeln wie bisher. Eine Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen draussen gibt's erst ab 500 Personen (ohne Sitzpflicht), respektive 1000 Personen (mit Sitzpflicht). **Wenn möglich finden JEMK-Aktivitäten draussen statt.**

Für JEMK-Aktivitäten wie JS-Nachmittage oder JS-Höcks **im Innenbereich** muss unterschieden werden:

In einer beständigen Gruppe von bis zu 30 Personen (Teilnehmende + Leitende) sind **Aktivitäten drinnen ohne Zertifikat** möglich, allerdings

- mit Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren **und**
- ohne Essen und Trinken **und**
- mit Ausnutzung von maximal zwei Dritteln der Raumkapazität.
- Konkrete Beispiele: JS-Nami ohne Zvieri, Teamhöck ohne Verpflegung

Bei allen anderen Aktivitäten drinnen braucht's ein Zertifikat für alle über 16 Jahre. Konkret z.B. bei folgenden Aktivitäten:

- JS-Nami mit mehr oder weniger als 30 Personen, aber externen Gästen (keine beständige Gruppe).
- JS-Nami mit Essen und Trinken
- Lagerrückblick mit Eltern
- regionales HL-Kafi mit mehr oder weniger als 30 Personen
- JS-Nami mit mehr als 30 Personen (Teilnehmende + Leitende)
- regionale Anlässe drinnen oder Anlässe drinnen mit mehr als einer Jungschar mit mehr oder weniger als 30 Personen

Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Das Zertifikat kann von jeder Person mit Hilfe der App "Covid Check" überprüft werden ([hier für iOS](#), [hier für Android](#)). **Das Zertifikat muss zwingend vom Organisator überprüft werden!** Es braucht einen amtlichen Ausweis für die Kontrolle.



4.2. Vor- und nach der Aktivität

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen kommen, wenn möglich individuell zu den Aktivitäten.

Vor und nach der Aktivität sollen Teilnehmende und Leitungspersonen den Aktivitätssort möglichst rasch verlassen.

Jüngere Kinder können von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu den Aktivitäten begleitet werden. Bei der Übergabe ist es wichtig, dass die Distanzregeln von Eltern/Erziehungsberechtigten zu Leitungspersonen eingehalten werden können.

4.3. Masken

Bei Reisen im öffentlichen Verkehr oder Detailhändlerinnen gilt weiterhin die Maskenpflicht.

5. Einhaltung der Hygieneregeln

5.1. Hände waschen

Vor und nach der Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

5.2. Verpflegung

Verpflegung ist möglich, das Essen soll dabei nicht geteilt oder gemeinsam zubereitet werden. Bei Aktivitäten drinnen in der beständigen Gruppe mit weniger als 30 Personen ist eine Verpflegung nicht mehr möglich.

5.3. Präsenzlisten

Für jede Aktivität wird eine Liste der anwesenden Personen geführt. Diese Präsenzlisten werden in jeder Jungschar zentral gesammelt. Da diese Listen von den Gesundheitsbehörden eingefordert werden können, müssen diese 14 Tage aufbewahrt werden.

5.4. Kontakt zu anderen

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ist nach Möglichkeit abzusehen. Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden die Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich oder zeitlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

6. Verantwortliche Personen

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren der JEMK-Aktivitäten. Die Verantwortung liegt entsprechend in der Regel bei den Ortsjungscharen. Ausnahmen stellen Aktivitäten anderer Ebenen dar (z.B. Regionen).

Jede Ortsjungschar bestimmt für jeden Jungschar-Nachmittag ein bis zwei Personen, welche

- innerhalb ihrer Jungschar die nötigen Informationen weitergeben,



- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam stufen- und altersgerecht thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Jungscharleitungen sind weiter für eine stufengerechte Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen bemüht. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitenden sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitende halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.



7. Kommunikation Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Vorlagen des BASPO. Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Ortsjungscharen
- Regionen
- J+S Coaches

Die Leitungspersonen kommunizieren die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche für Räumlichkeiten).

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

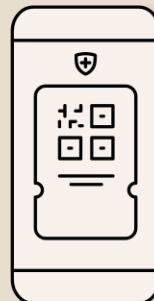
Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council